

Satzung des Fußballvereins

„Blau - Weiß“ Gonneseweiler 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben des Vereins, Präambel

1. Der Verein führt den Namen „FV Blau-Weiß“ und hat seinen Sitz in Nohfelden - Gonneseweiler. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel einzutragen und gehört dem saarländischen Fußballverband an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der FV Blau-Weiß fördert die Wahrung der ethischen Werte im Sport und das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet.
5. Der FV Blau-Weiß fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings (Gleichstellung der Geschlechter) anzuwenden, sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit zu sichern.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Weitere Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Einwirkung auf seine Mitglieder zur Beachtung der Satzung
 - b) Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern
 - c) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband
 - d) Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports
 - e) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport
 - f) Erhaltung und Ausbau der sportlichen Einrichtungen und Anlagen
 - g) Gewährleistung des Versicherungsschutzes für seine aktiven Mitglieder
 - h) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereininteressen vereinbar ist

- i) Hilfeleistung zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder
7. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen die der saarländische Fußballverband und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der saarl. Fußballverband angehört.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen kann vom Verein davon abhängig gemacht werden, dass die gesetzlichen Vertreter erklären, ebenfalls für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen zu haften. Darauf sind die gesetzlichen Vertreter vor der Aufnahme hinweisen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn
 - aa) ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - bb) das Mitglied unbekanntem Aufenthaltsort ist, insbesondere unter den letzten vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten für den Verein nicht zu erreichen ist.
 - c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Ein vereinsschädigendes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anweisungen des Vorstandes oder von ihm beauftragte Person, die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht nur unerheblich schädigt. Außerdem ist ein vereinsschädigendes Verhalten jede vom Mitglied auf dem Gelände des Vereins begangene Straftat, jede Straftat zu Lasten des Vereins, eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglied des Vereins. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wozu dem Mitglied die ihm gemachten Vorwürfe konkret mitzuteilen sind. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den diesbezüglichen Beschluss kann das Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei ihm Widerspruch einlegen. Gibt der Vorstand dem Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds nicht selbst statt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens und des möglichen Widerspruchverfahrens ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds.
 - d) Beim Tod des Mitglieds

- e) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bereits bestehende Ansprüche bleiben bestehen. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes darf dieses vom Verein erhaltene Auszeichnungen nicht weiter tragen.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sofern sich ein Mitglied in einer sozialen Notlage befindet, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss die Beitragszahlung für dieses Mitglied ermäßigen, stunden oder in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Begünstigungen zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Außerdem hat jedes Mitglied, sofern es 16 Jahre alt ist, das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu fördern sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgelegten Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen. Das Mitglied hat jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen.
2. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Sie wird mit einer Ankündigungszeit von 14 Tagen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn an den 1. Vorsitzenden zu richten. Solche Anträge müssen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt über die Internetseite des Vereins unter <http://fvgonnesweiler.de> oder durch Mitteilung an jedes Mitglied in Textform.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie durch ein Zehntel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird
5. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in dem vereinseigenen Onlineportal unter <http://fvgonnesweiler.de>. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
6. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte und sind beschlussfähig, wenn mindestens ein zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist

frühestens nach acht Tagen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 8 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Sofern nicht eine größere Mehrheit durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann eine entsprechende Entscheidung durch den Leiter der Mitgliederversammlung getroffen werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss schriftlich und verdeckt abgestimmt werden.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat jedoch das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Alle Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut in ein sog. Protokollbuch einzutragen, in das jedes stimmberechtigte Mitglied nach Wunsch Einsicht nehmen kann.
10. Über die Versammlung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
11. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich dabei auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie die in einem möglicherweise vorhandenen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze einhalten. Sie berichten darüber möglichst schriftlich der Mitgliederversammlung und empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes einschließlich der Kassierer.
12. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung im Verein. Sie ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen und nicht durch Gesetz oder Satzung eines anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wie:
 - a) Die Genehmigung des Ergebnis-Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung.
 - b) Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, die durch die betreffenden Vorstandsmitglieder zu erstatten sind
 - c) Die Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Die Auflösung des Vereins
 - f) Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - e) Alle sonstigen in der Tagesordnung enthaltenen Punkte

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführer), den beiden Verantwortlichen für Finanzen (Kassierer 1) und für Controlling (Kassierer 2), dem Verantwortlichen für den Spielbetrieb Fußball und dem Verantwortlichen für den Bereich Jugend (Jugendleiter). Zusätzlich gehören dem Vorstand drei Beisitzer an. Der erste Beisitzer ist verantwortlich für den Bereich Tanzen und Turnen, der zweite Beisitzer ist verantwortlich im Bereich Organisation und Verwaltung des Clubheims, der dritte Beisitzer ist verantwortlich im Bereich Event. (Insgesamt 10 Vorstandsmitglieder)
2. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder

Neuwahl stattgefunden hat. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist von diesem gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung zu erklären. Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung ist der Rücktritt eines Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes nur schriftlich möglich.

3. Die Amtsinhaber müssen Mitglied im Verein sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus dem Verein aus, endet damit zugleich auch das Vorstandsamt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenplan geben.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung und die Geschäftsführung des Vereins, inklusive der Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen und insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.
6. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der Vorstand beruft aus der Mitte seiner Mitglieder(innen) sogenannte Verantwortungs-Teams. Diese Teams arbeiten in den vom Vorstand festgelegten Aufgabengebieten.
7. Der Vorstand kann einen oder mehrere Integrationsbeauftragte berufen.
8. Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenkommen, die mit einer Ankündigungsfrist von 3 Tagen in Textform einzuberufen ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Verantwortliche für Finanzen und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
10. Der 1. Kassierer ist alleine vertretungsberechtigt bis zu einer Höhe von 250,00€.
11. Dem 1. Vorsitzenden obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
12. Der Schriftführer hat neben dem Ergebnis-Protokoll über die Mitgliederversammlung auch eine Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes anzufertigen. Ist der Schriftführer verhindert, so entscheidet die jeweilige Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung, wer die Niederschrift erstellt.
13. Der Kassierer ist für die Kassenführung des Vereins entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich.
14. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
15. Üben Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter ihr Amt für den Verein unentgeltlich aus oder erhalten sie für diese Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
Sind diese Vorstandsmitglieder oder besonderen Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der vertretungsberechtigte Vorstand zuständig. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1.Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Inhaber von Vereins- und Organämtern sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung schriftlich geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - VerarbeitungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließt
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Der bzw. die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die GEMEINDE NOHFELDEN, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.09.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gonnesweiler, den 03.09.2016

Kunz Stefan

1. Vorsitzender FV Gonnesweiler

Vorstandmitglieder vom 03.09.2016

1. 1.Vorsitzender: Jan Herder
2. 2.Vorsitzender: Marc Leiser
3. Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit: Dennis Kern
4. Verantwortlicher Finanzen: Stefan Kunz
5. Verantwortlicher Controlling: Rebecca Schneider
6. Verantwortlicher Spielbetrieb: Björn Wagner
7. Verantwortlicher Jugend: Jan Dammers/Michael Kuballa
8. Verantwortlicher Beisitzer Tanzen/Turnen: Dunja Amberger
9. Verantwortlicher Beisitzer Organisation/Clubheim: Frank Hornberger
10. Verantwortlicher Beisitzer Eventmanagement: Eric Pontius